

# **Satzung des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverbands Veldrom**

Aufgrund des § 6 Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405, geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 BGBl. I S 1578) i. V. m dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrheinwestfalen (NRW AGWVG) wird folgende Satzung erlassen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet**

(zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverband Veldrom“. Der Verband führt das Kürzel „WBV Veldrom“ in allen Schriftsachen.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Ortsteile Veldrom und Feldrom.
- (3) Das Verbandsgebiet liegt in Gänze in dem Gebiet der Gemeinde Horn-Bad Meinberg.
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in den Ortsteilen Veldrom und Feldrom der Gemeinde Horn-Bad Meinberg.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

- (1) Mitglied des Verbandes sind die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, und jeweilige Erbbauberechtigte im unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgebiet.
- (2) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

## **§ 3 Aufgaben**

(zu §§ 2, 6 WVG)

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder nach § 2 mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser zu planen, bauen, betreiben, instand zu halten und rückzubauen.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die Abrechnung der Wassergebühren des von ihm gelieferten Trinkwassers nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften durchzuführen.

#### **§ 4 Unternehmen und Plan**

(zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Der Verband hat die Verbandsmitglieder entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Verbandes mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Der Verband hat die hierfür erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Grundstücke oder Rechte an diesen sind durch den Verband zu erwerben, zu pachten oder vertraglich zu sichern.

#### **§ 5 Benutzung der Grundstücke**

(zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Der Verband ist dazu befugt, die Grundstücke der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 und § 4 vorübergehend zu betreten, zu befahren und zu benutzen. Dies ist durch die Verbandsmitglieder zu dulden.
- (2) Ist die Nutzung des Grundstücks nach § 5 Absatz 1 planbar, sind die betroffenen Verbandsmitgliedern mit einer Frist von wenigstens einer Kalenderwoche über die geplante Maßnahme zu informieren.
- (3) Tätigkeiten und Bauten, die nachhaltig die Durchführung der Verbandsaufgaben behindern, sind zu unterlassen.

#### **§ 6 Verbandsschau**

(zu §§ 44, 45 WVG)

- (1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

#### **§ 7 Organe**

(zu §§ 6, 46 WVG)

- (1) Die Organe der Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Verbandsversammlung**

(zu § 46 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder.
- (2) Verbandsmitglieder können Stellvertreter zur Verbandsversammlung entsenden. Die Vertretung ist durch das Verbandsmitglied schriftlich zu belegen.

## **§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(zu § 47 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung erfüllt die Aufgaben nach § 47 des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Insbesondere sind die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
  - d. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  - e. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
  - f. Entlastung des Vorstands,
  - g. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  - h. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und den Verband,
  - i. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.
  - j. Festlegung des Grund- und Wasserpreises.
- (3) Hierüber hinausgehende Aufgaben nach § 47 Absatz 2 WVG werden nicht vorgesehen.

## **§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung**

(zu §§ 48, 74 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladung zur Verbandsversammlung hat wenigstens zwei Kalenderwochen vor dem Versammlungstermin stattzufinden. Die Ladung erfolgt in Schriftform und per öffentlichem Aushang.
- (4) Neben den Vorstandsmitgliedern ist die zuständige Aufsichtsbehörde fristgerecht zur Verbandsversammlung zu laden.
- (5) Die Sitzung der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsitzende geleitet.
- (6) Ein Verbandsausschuss ist nicht vorgesehen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

(zu § 48 WVG; §§ 90, 93 VwVfG NRW)

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht geladen und mehr als ein Zehntel dieser anwesend sind, mindestens aber drei stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Wird ein Antrag wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, und wird zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Wahlstimme. Die Stimme kann schriftlich an einen Vertreter übertragen werden.
- (4) Der Ort und Tag der Sitzung, die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen sind in Form einer Niederschrift aufzuzeichnen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

### **§ 12 Vorstand, Vorstandsvorsitzender und Entschädigung**

(zu §§ 6, 52 WVG)

- (1) Die Vorstand muss wenigstens aus drei Personen bestehen, von denen zwei Mitglieder als Beisitzer und einer als Vorstand agieren.
- (2) Es steht der Verbandsversammlung frei, zusätzliche Vorstandsmitglieder zu bestimmen.
- (3) Die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder liegt bei zehn Personen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist zeitgleich als Vorstandsvorsteher berufen.
- (5) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen.
- (6) Mitglieder des Vorstands kann jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied werden, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann dem Vorstand für seine Arbeit eine Entschädigung zugestehen.

### **§ 13 Wahl des Vorstands**

(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Vorstand und Vorstandsvorsitzender werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Das Wahlergebnis ist der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Wahl findet mittels Handzeichen statt. Wird dies explizit durch wenigstens ein Mitglied der Verbandsversammlung verlangt, ist eine geheime Wahl mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (4) Sind die Anzahl der Bewerber und Vorstandsmandate identisch, wird eine Bestätigungswahl durchgeführt. Hierbei gilt der Bewerber als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen positiv ausfällt.
- (5) Sind mehr Bewerber als Vorstandsmandate vorhanden, werden diese nach höchster Stimmenzahl vergeben.
- (6) Im Falle eines Gleichstandes bei der Stichwahl entscheidet der geschäftsführende Vorstandsvorsitzende mittels Losverfahren.
- (7) Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfts weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und deren Begründung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

### **§ 14 Amtszeit**

(zu §§ 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Vorstands beläuft sich auf fünf Jahre. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstands im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Beim frühzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist durch eine außerplanmäßige Verbandsversammlung ein Vertretung für die laufende Amtszeit zu wählen.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

(zu § 54 WVG)

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (3) Bei der Erfüllen der Aufgaben hat der Vorstand die notwendige Sorgfalt anzuwenden.
- (4) Entsteht dem Verband durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht ein Schaden, ist dem Verband die Höhe dieses Schadens zu ersetzen.

## **§ 16 Sitzungen des Vorstands**

(zu §§ 56, 74 WVG)

- (1) Die Vorstandssitzung ist durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen der Vorstandssitzung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (3) Die Ladung zur Vorstandssitzung hat wenigstens eine Kalenderwoche vor dem Sitzungstermin stattzufinden. Die Ladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (4) In dringlichen Fällen kann auf die Frist verzichtet werden.
- (5) Neben den Verbandsmitgliedern ist ebenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde fristgerecht zur Vorstandssitzung zu laden.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden durch den Verbandsvorsteher geleitet.

## **§ 17 Beschlussfähigkeit des Vorstands**

(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Ordnungspunkten von geringer Bedeutung oder solche mit Dringlichkeit kann die Zustimmung von nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern telefonisch, schriftlich oder per E-Mail eingeholt werden.
- (5) Der Ort und Tag der Sitzung, die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Namen der Anwesenden sind in Form einer Niederschrift aufzuzeichnen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

## **§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbands, Geschäftsführer**

(zu § 55 WVG)

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist allein zur Vertretung befugt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher sind alle Angelegenheiten schriftlich vorzulegen, durch die der Verband in einer Verpflichtungsverhältnis tritt. Diese sind erst nach Unterzeichnung des Verbandsvorstehers gültig.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und der Verbandsversammlung, bereitet Beschlüsse vor und aus, beaufsichtigt die Geschäfte des Verbands und fungiert als Dienstvorgesetzter der Verbandsbeschäftigten.
- (5) Der Verbandsvorsteher darf nach außen unter der Bezeichnung Geschäftsführer auftreten.

### **§ 19 Haushalts- und Finanzplan**

(zu § 65 WVG, §§ 2, 3 NRW AGWVG)

- (1) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszufertigen.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist vor Beginn ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Ausgaben die nicht aus den Beiträgen des Verbandsmitglieder bestritten werden sollen, sind in einem separaten Vermögensplan aufzuführen.
- (5) Für mehrjährige Investitionen, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, ist ein Finanzplan aufzustellen.

### **§ 20 Aufstellung des Haushaltsplans, Haushaltsführung**

(zu § 65 WVG, §§ 5, 9 NRW AGWVG)

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge in voller Höhe zu verbuchen.
- (2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach Ausgabeart getrennt auszuweisen.
- (3) Die Belege müssen mindestens Zahlungsempfänger, Grund der Zahlung, Tag der Zahlung sowie bei Grundstücken den Verwendungszweck enthalten.
- (4) Einnahme und Ausgabebelege sind mindestens fünf Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und kann Nachträge einbringen.
- (6) Der Haushaltsplan und ggf. Nachträge werden durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.

### **§ 21 Zustimmung zu Geschäften, Kassenkredit**

(zu §§ 65, 75 WVG, § 7 NRW AGWVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn Investitionskredite in Höhe von mehr als 300.000 EUR abgeschlossen werden.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn Kassenkredite in Höhe von mehr als 100.000 EUR abgeschlossen werden sollen.
- (3) Kassenkredite sind spätestens nach 9 Monaten zu tilgen.
- (4) Weiter gelten die Vorgaben des § 75 Wasserverbandsgesetz.

## **§ 22 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung, Entlastung**

(zu § 65 WVG, §§ 11, 12 NRW AGWVG)

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Prüfstelle des Verbandes ist der Kassenprüfer des Verbandes.
- (3) Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt ein Kalenderjahr. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- (4) Kann der Verband keinen Kassenprüfer stellen, ist die Beauftragung einer externen Prüfstelle verpflichtend.
- (5) Der Prüfbericht der Jahresrechnung wird der Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

## **§ 23 Beiträge und Verwendung der Einnahmen**

(zu §§ 28, 30, 31, 32 WVG)

- (1) Der Verband erhebt keine laufenden Verbandsbeiträge.
- (2) Im Fall eines Investitionsbedarf, der die Mittel des Verbandes wesentlich übersteigt, kann der Vorstand auf Antrag die einmalige Erhebung von Verbandsbeiträgen empfehlen.
- (3) Notwendigkeit, Höhe und Dauer der einmaligen Erhebung von Verbandsbeiträgen ist durch die Verbandsversammlung festzusetzen.
- (4) Der Verband hat seine Aufgaben durch die Entgelte seiner Leistungen zu decken.
- (5) Die zu leistenden Entgelte sind von der Verbandsversammlung unter Beachtung des Haushaltsplans kostendeckend festzusetzen.
- (6) Alle Einnahmen des Verbandes sind zu Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Gewinne sind nicht zu erzielen.
- (7) Die Bildung von Rücklagen für notwendige Investitionen im Sinne des Haushaltplans sind zulässig.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

(zu § 67 WVG, § 13 NRW AGWVG)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind vor der Veröffentlichung durch den Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.
- (2) Bei längere Dokumenten gilt die Bekanntmachung als erfolgt, wenn der Ort der Dokumenteneinsicht bekanntgegeben wurden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntgemacht. Weiter wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde ein Hinweis in der auflagenstärksten Lokalzeitung abgedruckt.
- (4) Bekanntmachungen, die ausschließlich für Verbandsmitglieder vorgesehen sind, werden in Schriftform übermittelt.
- (5) Bekanntmachungen, die neben den Verbandsmitgliedern auf der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen, werden per Aushang oder über den Internetauftritt des Verbandes veröffentlicht.

## **§ 25 Aufsicht**

(zu §§ 72, 75 WVG)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Kreis Lippe.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen,
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

## **§ 26 Satzungsänderung**

(zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung benötigen die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

## **§ 27 Datenverarbeitung**

(zu DSGVO)

- (1) Personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und der Mitglieder nach § 2 dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Absatz 1 c Datenschutzgrundverordnung erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.
- (2) Erhoben werden die folgenden Daten:
  - a. Vor- und Nachname der Anschlussnehmer
  - b. Geburtsdatum
  - c. Adressdaten
  - d. Telefonnummern
  - e. E-Mail-Adressen
  - f. Grundstücksbezogene Daten
  - g. Kontoverbindungsdaten
  - h. Zählerdaten
  - i. Verbrauchsdaten
- (4) Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen und speichernden Stellen erhoben:
  - a. Gemeinden, Ämter und Behörden
  - b. Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverband Veldrom KöR
- (5) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3 b Datenschutz-Grundverordnung).
- (6) Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben.
- (7) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.
- (8) Die durch den Verband erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Berechnung der Abwassergebühren an die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg, übermittelt.

## **§ 28 Inkrafttreten**

(zu § 58 WVG)

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 03. Dezember 1996 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.